

## Aktionsbündnis

# „Tiere gehören zum Circus“



Kirchheimbolanden, Datum 10.02.2017

An die  
Stadtverordneten  
der Stadt Frankfurt  
Römerberg 23

60311 Frankfurt

### **Stellungnahme zum Antrag für ein kommunales Tierverbot für Zirkusbetriebe in Frankfurt am Main**

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats,

als Zusammenschluss ehrenamtlich tätiger Zirkusfreunde setzen wir uns für den Erhalt des Kulturguts klassischer Zirkus auf Basis von modernen Standards guter Tierhaltung ein. Mit großer Sorge nehmen wir daher zur Kenntnis, dass die Fraktion DIE LINKE im Frankfurter Stadtrat einen Antrag eingebracht hat, der ein Verbot von Zirkusgastspielen mit jeglichen Tieren zum Ziel hat. Ein solches Vorhaben entbehrt unserer Überzeugung nach jeder Grundlage. Dies möchten wir Ihnen im Folgenden darlegen und auf die öffentlichen Verlautbarungen der Fraktion DIE LINKE eingehen.

#### **1) Tierhaltung im Zirkus ist mit stationären Tierhaltungsformen vergleichbar**

Zunächst ist festzustellen, dass die Haltung von Tieren in reisenden Zirkusbetrieben bereits Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Studien war. Die dem Antrag zu Grunde liegende These, dass Zirkustierhaltung Tierquälerei bedeute, ist nicht belegbar. Nicht zuletzt deshalb sind bereits mehrere deutliche weniger weit gehende Verbotsvorhaben auf Bundesebene gescheitert. Zusammenfassend stellt der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags in einem Gutachten fest:

**„Trotz umfassender Recherche konnten keine unabhängige Studien gefunden werden, die belegen, dass es sich bei der Haltung von „Wildtieren“ im Zirkus nicht nur in Einzelfällen um Tierquälerei handelt bzw. das Wohl der Tiere beeinträchtigt ist.“**

Quelle: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags (24. 09. 2015): Sachstand „Wildtierhaltung im Zirkus“, Aktenzeichen: WD 5 – 3000 – 123/25:

<http://www.bundestag.de/blob/405890/280668d0fd13788652c3506a36875b8a/wd-5-123-15-pdf-data.pdf>

Für eine systemimmanente Quälerei von Wildtieren im Zirkus existieren also keine Belege. Dagegen sind fast alle Wissenschaftler, die sich aufgrund von Vor-Ort-Untersuchungen mit dem Thema beschäftigt haben, zu dem Schluss gekommen, dass eine tiergerechte Unterbringung von Wildtieren in einem reisenden Zirkus sehr wohl möglich ist und in modernen, verantwortungsvollen Unternehmen auch praktiziert wird. Für den häufig unterstellten reisebedingten Stress konnten etwa in Hormonmessungen an Löwen des Circus Krone keinerlei Hinweise gefunden werden. Damit ist die Tierhaltung im Zirkus absolut vergleichbar mit stationären Tierhaltungsformen. Eine Zusammenstellung dieser Studien finden Sie auf unserer Homepage: <http://www.tiere-gehoren-zum-circus.de/forschung.htm>  
<http://www.tiere-gehoren-zum-circus.de/argument12.htm>

## **2) Tierdressur basiert nicht auf Gewalt, sondern auf Vertrauen**

Ohne jeden Nachweis wird von der Fraktion DIE LINKE behauptet, Tiere würden im Zirkus „oft unter Gewalt dressiert“. Dies ist eine reine Unterstellung. Wir erlauben uns die Frage, auf welcher Grundlage angenommen wird, dass etwa die Ausbildung eines Reitpferdes oder das Training in Hundeschulen sich von den Dressurmethode in einem Zirkus unterscheidet. Jede Form verantwortungsvoller Arbeit mit Tieren basiert auf einem engen Vertrauensverhältnis zwischen Mensch und Tier. Tierlehrer sind Experten für die Fähigkeiten und Bedürfnisse ihrer Tiere. Die Dressurübungen, die im Zirkus gezeigt werden, basieren auf natürlichen Bewegungsabläufen der Tiere, die mit viel Geduld und dem Prinzip der Belohnung trainiert werden. Das Training und die Arbeit in der Manege bedeutet zudem Abwechslung für die Tiere, die auf diese Art geistig und körperlich gefördert werden.

## **3) Tierhaltung im Zirkus beruht auf klaren Rahmenbedingungen und Kontrollen**

Die Fraktion DIE LINKE stuft die Vorgaben zur Tierhaltung im Zirkus als „erschreckend gering“ ein und kritisiert, dass es außer dem Tierschutzgesetz keine verbindlichen Regelungen gebe. Zunächst bildet das Tierschutzgesetz den Rahmen für jede Form der Tierhaltung in Deutschland. Tierlehrer im Zirkus müssen einen Befähigungsnachweis nach §11 Tierschutzgesetz vorweisen. Darüber hinaus existieren Leitlinien, die von einem Expertengremium erarbeitet und vom Bundeslandwirtschaftsministerium herausgegeben wurden. Was Zoologen und Veterinärmediziner als Rahmenbedingungen tiergerechter Haltung in Reisebetrieben erarbeitet haben, wird zur Begründung des Verbotsantrags leichtfertig als „erschreckend gering“ abgetan. Aus unserer Sicht wäre hier ein größeres Vertrauen gegenüber den verantwortlichen Fachleuten angebracht.

Da die Leitlinien Grundlage für die an jedem Gastspielort stattfindenden veterinärmedizinischen Kontrollen sind, kommt ihnen ein gesetzesähnlicher Charakter zu. Als weiteres Überwachungsinstrument kommt auch das mittlerweile eingeführte Zirkuszentralregister zum Tragen, das einen städteübergreifenden Überblick über die Kontrollen ermöglicht. Damit sind die Haltungsbedingungen in Deutschland in einer in Europa vorbildlichen Weise geregelt. Für die Identifikation und Bekämpfung etwaiger Missstände bietet die bestehende Rechtslage demnach ausreichende Möglichkeiten. Zirkusunternehmen sind durch die häufigen Gastspielortwechsel die meistkontrollierten Tierhalter Deutschlands. Es ist uns unerklärlich, warum gerade diese Haltungsform zum Problem stilisiert wird.

Wir appellieren daran, dem Tierschutz durch konsequente Kontrollen nach Maßgabe der Bundesgesetzgebung Rechnung zu tragen, anstatt die Vergabepaxis kommunaler Flächen als „Ersatz-Tierschutzrecht“ zweckentfremden zu wollen. Das Tierschutzgesetz erlaubt Haltungsverbote nur dann, wenn nachweislich Mängel bestehen und diese Mängel nicht durch mildere Maßnahmen, sprich durch Verbesserung der Haltungsbedingungen, beseitigt werden können. Wir wagen zu bezweifeln, dass die Antragsteller diesen Nachweis auch nur für eine Tierart, geschweige denn generell für Tierhaltung im Zirkus, führen können.

#### **4) Ein Tierhaltungsverbot im Zirkus wäre ein Frankfurter Alleingang und rechtlich höchst bedenklich**

Die Fraktion DIE LINKE spricht von über 75 Städten, in denen Wildtiere bereits verboten seien. Bei 2059 Städten in Deutschland bedeutet dies: In einer enormen Mehrheit von 96% der Städte dürfen Zirkusunternehmen mit Wildtieren gastieren. Damit wurde von der Fraktion bereits ein sehr gutes Argument gegen das eigene Vorhaben gefunden. Doch ein genauerer Blick offenbart: In nur vier Fällen wurde die Rechtmäßigkeit eines solchen Verbots von Gerichten beurteilt. In Darmstadt, Chemnitz und Hameln wurden die Verbote durch das zuständige Verwaltungsgericht für unrechtmäßig erklärt, lediglich in Erding hatte es Bestand. Das bedeutet: Kommunale Wildtierversuche wurden von einer geringen Minderheit der Städte beschlossen und halten zum größten Teil einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Der Antrag in Frankfurt geht sogar noch weiter und hat ein Verbot sämtlicher Tiere im Zirkus zum Ziel, was in Deutschland bundesweit ein Alleingang wäre. Es ist davon auszugehen, dass der Rechtsweg gegen eine derart unverhältnismäßige Einschränkung eingeschlagen werden wird.

Der Rechtsanwalt Dr. Roland Steiling (Kanzlei Graf von Westphalen) hat sich in einem Gutachten mit der Rechtmäßigkeit kommunaler Wildtierversuche befasst und kommt zu folgendem Ergebnis:

**„Die beschriebenen kommunalen Wildtierversuche sind - unabhängig von der konkreten Ausgestaltung im Einzelfall - nach unserer rechtlichen Überzeugung rechtswidrig. Derartige Nutzungsbeschränkungen verstoßen gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes und widersprechen dem geltenden Tierschutzrecht. (...) Die kommunalen Wildtierversuche verstoßen damit gegen Bundesrecht und sind nicht von der Selbstverwaltungskompetenz des Art. 28 Abs. 2 GG gedeckt.“**

Quelle: Gutachten Dr. Ronald Steiling, siehe Anhang

#### **5) Der Antrag der Fraktion DIE LINKE bedient sich der Tierrechtsideologie**

Schon die Wortwahl in der öffentlichen Begründung des Antrags lässt darauf schließen, dass die Motivation aus der Tierrechtsideologie stammt. Es ist von „Ausbeutung“ und „Unrecht“ die Rede. Dies sind soziale und moralische Kategorien, die auf Tiere anzuwenden weitreichende Folgen nach sich zieht. Tierrechtsorganisationen wie PETA übertragen in ihrer Ideologie derartige Kategorien vom Menschen auf das Tier und rechtfertigen damit eine Ablehnung jeglicher Art von Tierhaltung durch den Menschen.

Wir appellieren daran, die Begriffe Tierschutz und Tierrecht klar voneinander abzugrenzen. Tierschutz ist ein staatliches Ziel, das wir, genauso wie sämtliche verantwortungsbewusste Tierlehrer und Zirkusleute, voll und ganz unterstützen. Wer Tierschutz betreibt, definiert klare Regeln auf Grundlage belastbarer Erkenntnisse für die Haltung von Tieren in menschlicher Obhut. Wer jedoch pauschale Tierhaltungsverbote fordert, weil er Tierhaltung als Unrecht empfindet, der argumentiert nicht sachlich, sondern ideologisch. Dies widerspricht dem Gedanken der deutschen Tierschutzgesetzgebung, Tierhaltungen nach dem Wohlbefinden der Tiere unter Maßgabe der Veterinärmedizin und Zoologie zu beurteilen. Wenn die Tierrechtsideologie dagegen Grundlage staatlichen Handelns würde, dann wären Tür und Tor geöffnet, um z.B. auch Zoos, Reitsport oder Haustierhaltung zu verbieten. Wir bitten Sie daher, bei ihrer Prüfung ausschließlich nachprüfbar Sachargumente zu berücksichtigen und sich auch bei den Betrieben vor Ort ein Bild zu machen.

#### **6) Zirkus ist ein erhaltenswertes Kulturgut und weckt Faszination für Tiere**

Da sich der Zirkus über den Dreiklang von Artistik, Clownerie und Tieren definiert, würde ein Verbot der Tierhaltung bedeuten, den klassischen Zirkus aus Frankfurt auszuschließen. Das würde den Bürgern der Stadt ein traditionsreiches kulturelles Angebot nehmen. DIE LINKE weist darauf hin, dass Bewusstsein „für den Schutz und das Wohlergehen“ der Tiere geschärft werden sollte. Unserer Überzeugung nach leistet eine gute Dressurdarbietung genau dies: Durch das Erleben der Tiere in Aktion und in unmittelbarer Nähe erfährt das Publikum etwa die Anmut eines Pferdes oder die Dynamik einer Raubkatze. Dieses Erleben ist durch keinen Tierfilm zu ersetzen und hat sicherlich bei vielen Menschen schon in der Kindheit eine

Faszination geweckt, aus der sich heute ein Sinn für den Tier- und Artenschutz speist.

Eine gute Dressurdarbietung zeigt, dass Mensch und Tier in der Lage sind, ein Vertrauensverhältnis zueinander aufzubauen. Gerade dies ist in Zeiten einer fortschreitenden Entfremdung von Mensch und Natur eine wertvolle Erfahrung. Wir setzen uns dafür ein, dass auch die Bürger von Frankfurt künftig noch diese Erfahrung machen können. Daher wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn unsere Argumente in der politischen Meinungsbildung zum Thema Berücksichtigung fänden. Sachargumente sollten in dieser Debatte absoluten Vorrang haben und diese sprechen aus unserer festen Überzeugung klar für den Zirkus.

Bitte geben Sie dem klassischen Zirkus in Frankfurt eine Zukunft!

Mit freundlichen Grüßen,

Daniel Burow,  
Aktionsbündnis „Tiere gehören zum Circus“

#### **Weitere Informationen:**

Unsere Websites:

<http://www.tiere-gehoren-zum-circus.de>

<https://www.facebook.com/AktionsbuendnisCircustiere>

Widerlegung der häufigsten Argumente der Zirkusgegner:

[http://www.tiere-gehoren-zum-circus.de/tr\\_argumente.htm](http://www.tiere-gehoren-zum-circus.de/tr_argumente.htm)

Offizielle Studien aus Deutschland (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages) und aus Großbritannien (DEFRA):

<http://www.tiere-gehoren-zum-circus.de/defra.pdf>

Zoologe Dr. Thomas Althaus zu der Studie der britischen Regierung im Jahre 2007:

[http://www.tiere-gehoren-zum-circus.de/althaus\\_2.pdf](http://www.tiere-gehoren-zum-circus.de/althaus_2.pdf)

#### **Aktionsbündnis „Tiere gehören zum Circus“**

Daniel Burow (Berlin), Dirk Candidus (Kirchheimbolanden), Dieter Camilotto (Mannheim),  
**Jonas Haaß (Eberbach), Dennis Ismer (Iserlohn), Christopher Keßler (Speyer), Bernhard Eisel (Ludwigsburg), Simon Preissing (München), Reinhard Schmidt (Neu-Isenburg) und Dennis Wilhelm (Frankfurt)**

Interessengemeinschaft Deutscher Circusunter-  
nehmen (IDC) und  
Berufsverband der Tierlehrer e.V.  
Martinistr. 89  
20251 Hamburg

**Per E-Mail:**

**office@berufsverband-der-tierlehrer.de**

**Akten-Nr. 2982/2012 1RS / 1CLI  
Interessengemeinschaft Deutscher Circusunternehmen (IDC) und Be-  
rufsverband der Tierlehrer e.V.  
allgemeine Beratung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns im Namen der Interessengemeinschaft Deutscher Circusunter-  
nehmen (IDC) sowie des Berufsverbandes der Tierlehrer e.V. gebeten, eine rechtliche  
Stellungnahme zu der Rechtmäßigkeit kommunaler Wildtierverbote zu verfassen.  
Dieser Bitte möchten wir im Folgenden gerne nachkommen.

**A. Einführung**

In Deutschland ist die Wildtierhaltung in Zirkussen bei Vorliegen der entspre-  
chenden Erlaubnisse und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften grundsätzlich  
zulässig. Alle Initiativen für ein Verbot auf Bundesebene sind erfolglos geblieben.  
An der Verfassungskonformität eines solchen bundesrechtlichen Verbotes bestün-  
den auch erhebliche rechtliche Bedenken.

Sei einiger Zeit wird stattdessen versucht entsprechende Beschränkungen auf  
kommunaler Ebene durchzusetzen. Verschiedene Städte und Gemeinden haben  
hierzu sogenannte kommunale Wildtierverbote für Zirkusunternehmen beschlos-  
sen. Diese beinhalten regelmäßig eine Auflistung von Tierarten, die bei einem Zir-  
kuskastspiel nicht mehr mitgeführt beziehungsweise zur Schau gestellt werden  
dürfen. Die Umsetzung und Ausgestaltung dieser Verbote erfolgt in unterschiedli-

cher Weise, teilweise wird der Abschluss eines Nutzungsvertrages versagt, teilweise enthält dieser eine entsprechende Ausschlussklausel für die betroffenen Tierarten. Mitunter werden bestehende Wildtierverbote lediglich intern beschlossen und nach außen andere Gründe für eine Gastspielabsage kommuniziert.

Den wildtierhaltenden Zirkussen in Deutschland werden auf diese Weise Gastspiele in den betroffenen Städten und Gemeinden faktisch unmöglich gemacht, obwohl diese die tierschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten und über die entsprechenden Erlaubnisse verfügen.

## **B. Rechtliche Würdigung**

Die beschriebenen kommunalen Wildtierverbote sind – unabhängig von der konkreten Ausgestaltung im Einzelfall – nach unserer rechtlichen Überzeugung rechtswidrig. Derartige Nutzungsbeschränkungen verstoßen gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes und widersprechen dem geltenden Tierschutzrecht.

Der Bereich des Tierschutzes fällt nicht in den Aufgabenbereich der Städte und Gemeinden (hierzu unter I.) und die Wildtierhaltung ist bundesgesetzlich weiter zulässig (hierzu unter II.).

- I. Die gemeindliche Selbstverwaltung hat gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) „im Rahmen der Gesetze“ zu erfolgen. Dementsprechend dürfen die Kommunen nicht gegen bundes- oder landesgesetzliche Regelungen verstoßen. Soweit ein bestimmter Bereich bereits durch Bundesgesetz abschließend geregelt ist, dürfen die Gemeinden somit keine hiervon abweichenden Regelungen treffen, sondern haben sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten.

Die Materie des Tierschutzes unterliegt gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Nach Art. 74 Abs. 2 GG bedeutet dies, dass die Länder von der eigenen gesetzgeberischen Tätigkeit ausgeschlossen werden, soweit der Bundesgesetzgeber im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung tätig geworden ist. Mit Erlass des Tierschutzgesetzes (TierSchG) hat der Bundesgesetzgeber erschöpfend von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Mit den Regelungen des Tierschutzgesetzes werden Begriff und Umfang des Tierschutzes abschließend geregelt. Dies betrifft insbesondere die Fragen, welche Handlungen an Tieren verboten werden und auf welche Tiere sich die jeweiligen Regelungen erstrecken,

*vgl. Maunz in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 66. Ergänzungslieferung 2012, Art. 74, Rn. 231.*

Soweit das Tierschutzgesetz folglich die Tierhaltung in Zirkussen zulässt, dürfen die Kommunen keine dem widersprechenden Entscheidungen treffen.

- II. Die von mehreren Kommunen nunmehr erlassenen kommunalen Wildtierverschreibungen stehen im Widerspruch zu den bundesgesetzlichen Regelungen des Tierschutzgesetzes. Das Tierschutzgesetz sieht gerade kein Verbot für die Haltung oder Zurschaustellung bestimmter Wildtierarten vor. Vielmehr ist in § 11 TierSchG ausdrücklich ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für die Haltung und Zurschaustellung von Tieren in Zirkusbetrieben vorgesehen. Die sich bei den Kommunen für ein Gastspiel bewerbenden Zirkusse sind regelmäßig Inhaber einer solchen Erlaubnis nach § 11 TierSchG und damit berechtigt, die von ihnen mitgeführten Tiere zu halten und zur Schau zu stellen.

Lediglich vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber mit den §§ 16 f. TierSchG darüberhinaus ein umfassendes Schutzkonzept entwickelt hat. Die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften sowie insbesondere der eigens für Tiere in Zirkusbetrieben entwickelten Zirkusleitlinien ist daher ausreichend gesichert. Sollten hieran im Einzelfall Zweifel bestehen, so ist dies eine Frage des Vollzuges, nicht aber der generellen Zulässigkeit der Wildtierhaltung im Zirkus.

Die kommunalen Wildtierverschreibungen verstoßen damit gegen Bundesrecht und sind nicht von der Selbstverwaltungskompetenz des Art. 28 Abs. 2 GG gedeckt.

### **C. Weiteres Vorgehen**

Da die erlassenen kommunalen Wildtierverschreibungen rechtswidrig sind, müssen diese von den betroffenen Zirkusunternehmen nicht hingenommen werden. Die Städte und Gemeinden sind vielmehr aufzufordern, sich an das geltende Recht zu halten und auf kommunale Wildtierverschreibungen zu verzichten (hierzu unter I.). Sollte dies in Einzelfällen nicht geschehen, empfehlen wir ein verwaltungsgerichtliches Verfahren einzuleiten (hierzu unter II.).

- I. Im Falle des Erlasses eines rechtswidrigen kommunalen Wildtierverschreibungsverbot, ist die betreffende Stadt oder Gemeinde auf die Rechtswidrigkeit des jeweiligen Beschlusses hinzuweisen.

Die Stadt Marburg hat uns auf eine solche Aufforderung Anfang Dezember bereits mitgeteilt, dass sie an der Durchsetzung ihres Magistratsbeschlusses über ein kommunales Wildtierverschbot nicht mehr festhalten werde. Das Schreiben des Magistrats der Stadt Marburg vom 5. Dezember 2012 fügen wir als **Anlage** bei.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund weist bereits im Rahmen der Rechtsberatung seiner Kommunen auf die rechtlichen Bedenken im Hinblick auf kommunale Wildtierverschbote hin. Dieser vertritt zutreffend die Auffassung, dass hierfür – wenn überhaupt – eine bundesgesetzliche Regelung notwendig wäre. Das entsprechende Schreiben des Direktors des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 2. Oktober 2012 fügen wir ebenfalls als **Anlage** bei.

- II. Im Falle des Festhaltens an einem Verschbot besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vor dem zuständigen Verwaltungsgericht gegen das jeweilige rechtswidrige kommunale Wildtierverschbot vorzugehen.

In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. Juli 2008 (Az. 1 L 206/08) hinweisen. In der Entscheidung hat das Verwaltungsgericht einen Stadtratsbeschluss der Stadt Chemnitz zu einem Wildtierverschbot für rechtswidrig erklärt und die Stadt Chemnitz im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, den antragstellenden Zirkus in die Auswahl der Bewerber um ein Zirkusgastspiel einzubeziehen. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Chemnitz fügen wir als weitere **Anlage** diesem Schreiben bei.

Nach alledem sind die von verschiedenen Städten und Gemeinen beschlossenen oder avisierten kommunalen Wildtierverschbote als eindeutig rechtswidrig zu beurteilen und damit rechtlich angreifbar.

Soweit unsere Ausführungen für heute. Für etwaige Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

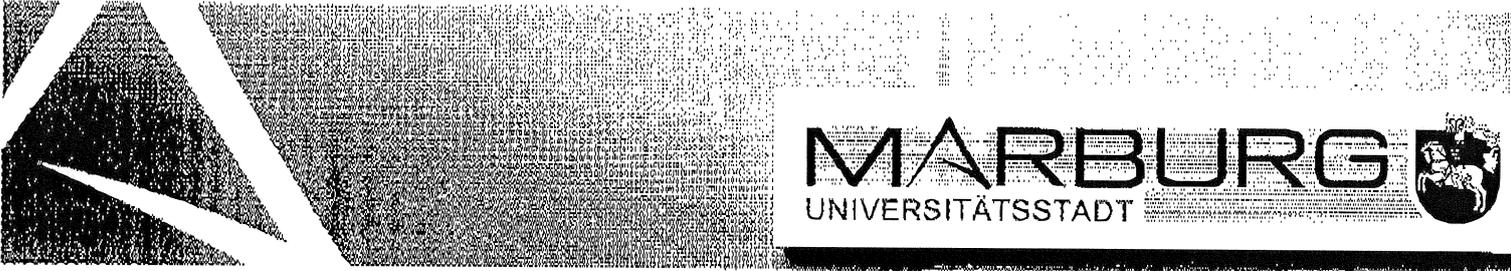
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ronald Steiling  
Rechtsanwalt



Corinna Lindau LL.M.  
Rechtsanwältin



Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg ♦ 35035 Marburg  
**Vorab per Fax (040 – 35922 – 238)**

## DER MAGISTRAT

Fachdienst: Rechtsservice

GW  
 RA Dr. Ronald Steiling  
 Poststraße 9 – Alte Post  
 20354 Hamburg



Dienstgebäude: Markt 8  
 Auskunft erteilt: Frau Dr. Pöttgen  
 Telefon: 06421 201-382  
 Telefax: 06421 201-733  
 E-Mail: rechtsservice@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8.30 – 12 Uhr  
 Donnerstag von 15 – 16.30 Uhr  
 und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 2980/2012 IRS / 1yja

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom  
 30pö, 397-12

Datum  
 05.12.2012

**Akten-Nr. 2980 / 2012 IRS / 1yja**  
**Circus Voyage -Gastspielbewerbung für das Jahr 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben benannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.11.2012 und teilen Ihnen mit, dass wir nicht an der Durchsetzung des Magistratsbeschlusses festhalten, der das Mitführen und das Auftreten von bestimmten Wildtieren in Marburg untersagt. Vorbehaltlich der Einhaltung der entsprechenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen begegnet ein Gastspiel Ihres Mandanten in der Universitätsstadt Marburg demnach keinen grundsätzlichen Bedenken.

Bezüglich der Abstimmung eines Gastspieltermins und dem Abschluss eines entsprechenden Pachtvertrages bitten wir Ihren Mandanten, sich mit dem Fachdienst Grundstücksverkehr in Verbindung zu setzen. Ansprechpartner dort ist Herr Gerber.

Mit freundlichen Grüßen

  
 Dr. Pöttgen



Telefon: 06421 201-0  
 Telefax: 06421 201-733  
 E-Mail: rechtsservice@marburg-stadt.de  
 Internet: www.marburg.de

### Bankkonten

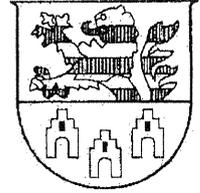
Sparkasse Marburg-Bied. 100 104 03 BLZ 533 500 00  
 Volksbank Mittelhessen 183 751 01 BLZ 513 900 00  
 Postbank Frankfurt 22 11 603 BLZ 500 100 60

### Buslinien

Linie 16  
 Haltestelle Marktplatz

# Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

## Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Charles Knie GmbH  
Herrn Thorsten Brandstätter  
Burgweg 10  
26789 Leer

**KOPIE**

Dezernat 2

Referent(in)  
Unser Zeichen BA/aj

Telefon 06108/6001-0  
Telefax 06108/600157  
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001-36

Ihr Zeichen Hr. Thorsten Brandstätter

Ihre Nachricht vom 26.09.2012

Datum 02.10.2012

### „Wildtierverbote“ in hessischen Städten und Gemeinden

Sehr geehrter Herr Brandstätter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 26.09.2012 und die Informationen über die Haltung von Tieren in Zirkusunternehmen.

Soweit unsere Mitgliedskommunen anfragen, inwieweit eine Zulässigkeit zur Regelung von Wildtierverboten in Zirkussen auf gemeindlichen Plätzen bzw. Einrichtungen möglich ist, werden wir diese Informationen mit berücksichtigen. Im Rahmen unserer Rechtsberatung informieren wir unsere Kommunen über die rechtlichen Möglichkeiten und Konsequenzen. Dabei kommen wir zu dem Ergebnis, dass ein entsprechendes Wildtierverbot aufgrund der Berufsausübungsfreiheit im Sinne des Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz rechtlichen Bedenken ausgesetzt ist. Für derartige Eingriffe wäre eine klare gesetzliche Regelung – z. B. im Tierschutzgesetz – notwendig.

Im Übrigen können wir unseren Mitgliedskommunen nur beratend zur Seite stehen. Eine Umsetzung – gerade auch soweit Sie politisch motiviert ist – kann von uns nicht beeinflusst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Diedrich E. Backhaus

Direktor

Henri-Dunant-Straße 13 · 63165 Mühlheim  
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt · Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)

Präsident: Bgm. Paul Weimann · Erster Vizepräsident: Bgm. Karl-Heinz Schäfer · Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler  
Geschäftsführer: Karl-Christian Scheizke · Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus